

**Auskünfte:** Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr. 423

Zahl: BHBR-II-1301-39/2024-15

Bregenz, am 06.05.2024

## KUNDMACHUNG

Die Biomasseheizanlage in Schoppernau, Gräsalp 439 (Gst-Nr 2029, KG Schoppernau), wurde ursprünglich im Rahmen einer Gesamtverbauung mit kommunalem Bauhof mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 07.10.2014, ZI BHBR-II-1301-2014/0067, ua baurechtlich bewilligt und gewerbebehördliche genehmigt.

Aktuelle Betriebsanlageninhaberin ist die Biomasseheizwerk Gräsalp GmbH.

Die in Rede stehende Heizanlage soll nunmehr um ein Hackschnitzel-Holzvergaser-BHKW zur Ökostrom- und Wärmeerzeugung als Grundlast (160 kW elektrisch, 290 kW thermisch) erweitert werden. Für die Unterbringung der Anlagenteile ist unter Miteinbeziehung der Bestandskubatur ein im wesentlicher unterirdischer Zubau, zum Teil zweigeschossig, mit einer grundrisslichen Ausdehnung von rund 19 x 10 m geplant.

Einhergehend mit gegenständlicher installationstechnischer und baulicher Erweiterung ergibt sich im Vergleich zum konsentierten Bestand ein erhöhter Brennstoffbedarf von vormals jährlich ca 3.150 SRM auf zukünftig ca 6.472 SRM. Aufgrund des bisherigen und nun geplanten Netzausbaues ist von einer Verdoppelung der Anlieferfrequenzen für Brennstoff (ca 200 Lkw-Fuhren jährlich) auszugehen. Bezüglich der Brennstoffproduktion vor Ort soll die Einsatzdauer des mobilen Hackers von bislang 30 Stunden auf 50 Stunden jährlich ausgeweitet werden.

Mit Eingabe vom 02.05.2024 hat die Biomasseheizwerk Gräslap GmbH für das zur Disposition stehende Erweiterungsprojekt um Erteilung der Baubewilligung und gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung angesucht.

Nach Maßgabe der von der ing. büro längle gmbh, Götzis, ausgearbeiteten bzw zusammengestellten Plan- und Beschreibungsunterlagen wird über diese Ansuchen hiemit eine mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, den 28.05.2024,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**9.00 Uhr, Treffpunkt an der Büroadresse der Antragstellerin  
(Schrannenhof in Schoppernau, Niederau 343)**

anberaumt.

Eine Besichtigung vor Ort ist je nach zeitlichem Verlauf der Projektserörterung unter Berücksichtigung von Fahrgemeinschaften eingeplant.

Für Verfahrensbeteiligte (Nachbarn, Sachverständige ...) besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, auf digitalem Wege Projektunterlagen anzufordern. Kontaktdaten: Ing Günter Längle, Tel 05523/69 194 bzw E-Mail office@energie-contracting.com.

**Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Schoppernau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

**Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmiger die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

#### **Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens

zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Kurt Gräßl

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!